

Anwendung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) bei dauerhaft abgestellten Wohnwagen und Wohnmobilen

Der Landkreis Berchtesgadener Land möchte Sie darüber informieren, dass Feuerstätten in dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen der Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin unterliegen.

Nach § 14 Abs. 1 SchfHwG hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirkes zu besichtigen und auf die Betriebs- und Brandsicherheit hin zu überprüfen (Feuerstättenschau). Nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können (Art. 2 Abs. 2 BayBO). Die Vorschriften der BayBO für bauliche Anlagen gelten auch für dauerhaft abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder dergleichen (Art. 2 Abs. 1 BayBO). Daraus ergibt sich, dass eingebaute ortsfeste Feuerstätten in dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen oder dergleichen einer regelmäßigen Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin unterliegen.

Ist mein dauerhaft abgestellter Wohnwagen oder mein dauerhaft abgestelltes Wohnmobil eine bauliche Anlage?

Wohnwagen oder Wohnmobile fallen in der Regel unter den Begriff der „baulichen Anlage“, sobald es sich um Wohnwagen und Wohnmobile handelt, die nicht dem „Wohnwandern“ dienen, sondern überwiegend ortsfest benutzt werden. Werden sie auf Dauer oder wiederkehrend auf einem bestimmten Grundstück als Ersatz für ein Wochenend- oder Ferienhaus aufgestellt, stellen sie eine bauliche Anlage im Sinne der BayBO dar (Art. 2 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 BayBO). Dies gilt auch für den Fall, dass sie sich noch zum Fahren benutzen lassen.

Ist die Feuerstätte (Heizung) in meinem dauerhaft abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobil eine Feuerstätte?

Eine Feuerstätte ist jede ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen (Art. 2 Abs. 9 BayBO). Ortsfest ist jede Feuerstätte, die dazu bestimmt ist, an ein- und derselben Stelle genutzt zu werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es leicht oder nur schwer möglich ist, die Feuerstätte vom Aufstellungsort zu entfernen. Auch Feuerstätten unterliegen daher, soweit sie ortsfest sind, als bauliche Anlagen bzw. Teile baulicher Anlagen den Anforderungen der BayBO, unabhängig von Größe und Aufstellungsort.

Warum ist es so wichtig, dass meine Feuerstätte (Heizung) in meinem dauerhaft abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobil durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin geprüft wird?

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) müssen auch Feuerstätten in dauerhaft abgestellten Wohnwagen/Wohnmobilen betriebs- und **brandsicher** sein. Dies gilt u.a. auch für die mit ihnen verbundenen Abgasanlagen.

Sie schützen sich und andere vor möglichen und unnötigen Gefahren!

Wer muss den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin über meine Feuerstätte informieren?

Die Eigentümer von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen sind verantwortlich, dass diese den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Neben dem Eigentümer kann auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Feuerungsanlage, also z.B. der Betreiber, für deren Zustand verantwortlich sein. Dies bedeutet, dass auch diese Personen für die Veranlassung der Abnahme und die Sicherheit der Feuerstätten und Abgasanlagen verantwortlich sind.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie bitte den bzw. die bevollmächtigte(n)
Bezirksschornsteinfeger/Bezirksschornsteinfegerin an.